

EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

Ausgestellt vom Liftinstituut B.V.
Identifizierungsnummer benannte Stelle 0400,
berechtigt durch Verfügung Nr. 2016-0000038870

Bescheinigungs-Nr. : NL12-400-1002-169-04 Nummer der 1
Fassung:

Beschreibung des Erzeugnisses : Fangvorrichtung als Bremsselement zum Schutz gegen unbeabsichtigte Fahrkorbbewegung

Mark, Typ : Schlosser, EB 75 KS

Name und Anschrift des Herstellers : G. Schlosser Aufzugtechnologie GmbH
Felix-Wankel-Strasse 4
D-85221 Dachau
Deutschland

Name und Anschrift des Bescheinigungsinhabers : G. Schlosser Aufzugtechnologie GmbH
Felix-Wankel-Strasse 4
D-85221 Dachau
Deutschland

Bescheinigung ausgestellt aufgrund der folgenden Anforderungen : Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

Bescheinigung basiert auf folgenden Normen : EN 81-20:2014, EN 81-50:2014
Teile der:

Prüflabor : Keines

Datum und Nummer des Laborberichts : Keines

Datum der EU-Baumusterprüfung : April - Juni 2012, Mai 2017

Zusätzliches Dokument zu dieser Bescheinigung : Bericht zur EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr.: NL12-400-1002-169-04 Rev.1

Zusätzliche Anmerkungen : Keines

Abschließende Erklärung : Das Sicherheitsbauteil erfüllt die Sicherheitsanforderungen der oben aufgeführten Vorschriften unter Berücksichtigung der ergänzenden Bemerkungen.

Amsterdam

Ausstellungsdatum : 30-05-2017
Gültig bis : 30-05-2022



ing. J.L. van Vliet
Managing Director



Bescheinigungsentscheidung
von

Bericht zur EU-Baumusterprüfung

Zugehöriger Bericht zur EG / EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr.	: NL12-400-1002-169-04
Ausstellungsdatum der Originalbescheinigung	: 24-07-2012
Bezüglich	: Aufzugskomponente
Nr. und Datum der Fassung Anforderungen	: 1. 30-05-2017
	: Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU Norm(en): EN 81-20:2014, EN 81-50:2014 unter Ausschluss der Artikel: -
Projekt Nr.	: P170076

1. Allgemeine Anforderungen

Name und Anschrift des Herstellers	: G. Schlosser Aufzugstechnologie GmbH Felix-Wankel-Strasse 4 D-85221 Dachau Deutschland
Produktbeschreibung	: Fangvorrichtung als bremsendes Element zum Schutz gegen unbeabsichtigte Fahrkorbbewegung
Typ	: EB 75 KS
Labor	: -
Anschrift des geprüften Aufzugs	: -
Daten der Prüfung	: April 2012, Mai 2017
Prüfung durchgeführt von	: A. van den Burg

2. Beschreibung der Aufzugskomponente

Die EB 75 KS ist ein Exzenter Typ Bremsfangvorrichtung und bereits für den Einsatz als Fangvorrichtung in Abwärts-Richtung und als Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit zertifiziert.

Diese Bescheinigung ist ein Zusatz, der die Komponente auch als bremsendes Element zum Schutz gegen unbeabsichtigte Fahrkorbbewegung ermöglicht gemäß EN 81-20:2014.

Die Fangvorrichtungen muss durch einen geeigneten Geschwindigkeitsbegrenzer aktiviert werden, der vorab ausgelöst wird wenn die Fahrkorbtüren geöffnet sind. Dieser Geschwindigkeitsbegrenzer soll als Teil des Schutzes gegen unbeabsichtigte Fahrkorbbewegung zertifiziert sein.

Alternativ kann ein weiteres Mittel, das als Detektionssteil zum Schutz gegen unbeabsichtigte Fahrkorbbewegung zertifiziert ist, in Kombination mit einer geeigneten Fangvorrichtung als Aktivierungsmechanismus verwendet werden.

Die Fangvorrichtung kann nach oben oder nach unten benutzt werden, je nach Einbaulage.

Der Benutzer muss durch Berechnung (oder Tests) überprüfen, ob der Lift innerhalb der zulässigen Grenzen gemäß EN 81-20:2014 Art. 5.6.7.5 gestoppt wird.

Die Berechnung soll alle Verzögerungen berücksichtigen, die den Bremsweg erhöhen.

Verzögerungen für die Berechnung der Bremsweg zu betrachten:

- Eventuelle Verzögerung der Auslösung.
- Verzögerung der Aktivierungsmechanismus.
- Verzögerung der Fangvorrichtung bevor die volle Bremskraft erreicht ist (77 mm).
- Die zusätzlichen Bremsweg der Fangvorrichtung unter ungünstigsten Belastungsbedingungen bei maximal möglicher Geschwindigkeit auslöst, wenn nicht bereits vorher zum Stillstand gekommen ist.

Für die Anwendung in Richtung nach unten, sollen alle Anwendungsbedingungen und Beschränkungen wie erwähnt in der Bescheinigung EU-SG 313 respektiert werden.

Für die Anwendung in Richtung aufwärts, sollen alle Anwendungsbedingungen und Beschränkungen wie erwähnt in der Bescheinigung EU-SG 313 respektiert werden.

Die maximale Verzögerung der Fangvorrichtung vom Beginn der Aktivierung bis zum Erreichen der vollständigen Bremskraft entspricht einem Drehwinkel von 90 ° des Exzenters welcher in einem zusätzlichen Hub 77 mm ausgedrückt werden kann (siehe Anhang 1A).

Der Typ von Mechanismus bestimmt die zusätzliche Bewegung des Aktivierungsmechanismus.

Wenn ein Standard-Schlosser Betätigungsmechanismus verwendet wird, wird die Verzögerung der Fangvorrichtung einschließlich Mechanismus in Betätigungsrichtung nach oben maximal 91 mm sein.

Dieser Wert wird erreicht, wenn das Geschwindigkeitsbegrenzerseil auf das äußere Loch des Betätigungshebels montiert ist. Ist das Seil im mittleren oder inneren Loch angebracht, fällt der Aktivierungsweg geringer aus (siehe Anhang 1B).

3. Untersuchungen und Tests

Die Prüfung enthielt eine Überprüfung, ob die Konformität mit der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU eingehalten wurde, sofern möglich auf der Grundlage der harmonisierten Produktnormen EN 81-20:2014 und EN 81-50:2014.

Probleme, die nicht erfasst sind oder diesen Normen nicht entsprechen, stehen in direktem Zusammenhang mit den zuvor genannten wesentlichen Anforderungen auf der Grundlage der Risikobewertung, soweit möglich, mithilfe der harmonisierten A- und B-Normen.

Die Untersuchung umfasste:

- Prüfung der technischen Unterlagen, bestehend aus:
 - alle relevanten Informationen der Komponente,
 - technische Zeichnungen,
 - Bedienungsanleitung.
- Untersuchung des repräsentativen Modells, um die Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen zu etablieren.
- Prüfungen und Inspektionen zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Aufzugsrichtlinie, besonderes Augenmerk wird gegeben auf die Aktivierungs-Verzögerung und der Tatsache, dass die Fangvorrichtung auch bei niedrigen Aktivierung Geschwindigkeit einwandfrei funktioniert.

4. Ergebnisse

Nach Prüfung der technischen Unterlagen wurde die Übereinstimmung mit den Anforderungen festgestellt.

Die Funktionstests sind ohne Beanstandungen ausgeführt worden und die Fangvorrichtungen sind innerhalb der definierten Abstände aktiviert, auch bei sehr niedriger Aktivierungs-Geschwindigkeit.

Eine Beschreibung der durchgeführten Tests wird dargestellt in "Test report type-examination NL12-400-1002-169-01/05" ausgestellt vom Liftinstituut am 24^{sten} Juli 2012.

5. Bedingenngen

In der EU-Baumusterprüfbescheinigung gelten die folgenden Bedingungen:

- Eine zusätzliche Berechnung soll durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob der Bremsweg der Kabine innerhalb der Grenzen ist, wie durch EN 81-20:2014 Abschnitt 5.6.7.5 verlangt.
Für jedes Aufzugsmodell sollen die Berechnungen überprüft und genehmigt werden.
Wenn die Bremskraft "F" der Fangvorrichtung nicht direkt zur Verfügung gestellt ist, kann für die Berechnungen 16x der eingestellten Masse genommen werden, $F=16(P+Q)$, Kabinenmasse "P" und Nennlast "Q" in [kg], "F" in [N].
- Für die Anwendung in Richtung nach unten, sollen alle Anwendungsbedingungen und Beschränkungen wie erwähnt in der Bescheinigung EU-SG 313 respektiert werden.
- Für die Anwendung in Richtung nach oben, sollen alle Anwendungsbedingungen und Beschränkungen wie erwähnt in der Bescheinigung EU-SG 313 respektiert werden.

6. Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage der Ergebnisse der EU-Baumusterprüfung stellt Liftinstituut B.V. eine EU-Baumusterprüfbescheinigung aus.

Die EU-Baumusterprüfbescheinigung gilt nur für Produkte, die mit denselben Spezifikationen wie das Baumustergeprüfte Produkt konform sind. Diese Bescheinigung wird auf der Grundlage der am Datum der Ausstellung geltenden Anforderungen ausgestellt. Bei Änderungen der Produktspezifikationen, Änderungen der Anforderungen oder Änderungen beim Stand der Technik fordert der Bescheinigungsinhaber Liftinstituut B.V. auf, die Gültigkeit der EU-Baumusterprüfbescheinigung zu überprüfen.

7 CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

Jedes Produkt, das mit kompletter Konformität mit der untersuchten Bauart in Verkehr gebracht wird, muss mit einer CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 18 der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU unter Berücksichtigung der Tatsache ausgestattet werden, dass gegebenenfalls die Konformität mit anderen einschlägigen Richtlinien nachgewiesen ist. Zusätzlich muss jedem Produkt eine EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang II der Richtlinie beiliegen, in der Name, Adresse und Kennnummer der benannten Stelle Liftinstituut B.V. sowie die Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung enthalten sind.

An EU-baumustergeprüfte Sicherheitsbauteile muss eine stichprobenartige Prüfung durchgeführt werden, gemäß zum Beispiel Anhang IX der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU bevor die CE-Kennzeichnung angebracht werden darf, womit diese Sicherheitsbauteile in Verkehr gebracht werden dürfen.

Für weitere Informationen besuchen Sie www.liftinstituut.com; Regulation 2.0.1 'Regulations for product certification'.

Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung ist eine Übersetzung aus dem Englischen. Wenn es Unterschiede gibt, dann ist der ursprüngliche englische Bericht maßgebend.

Erstellt von:

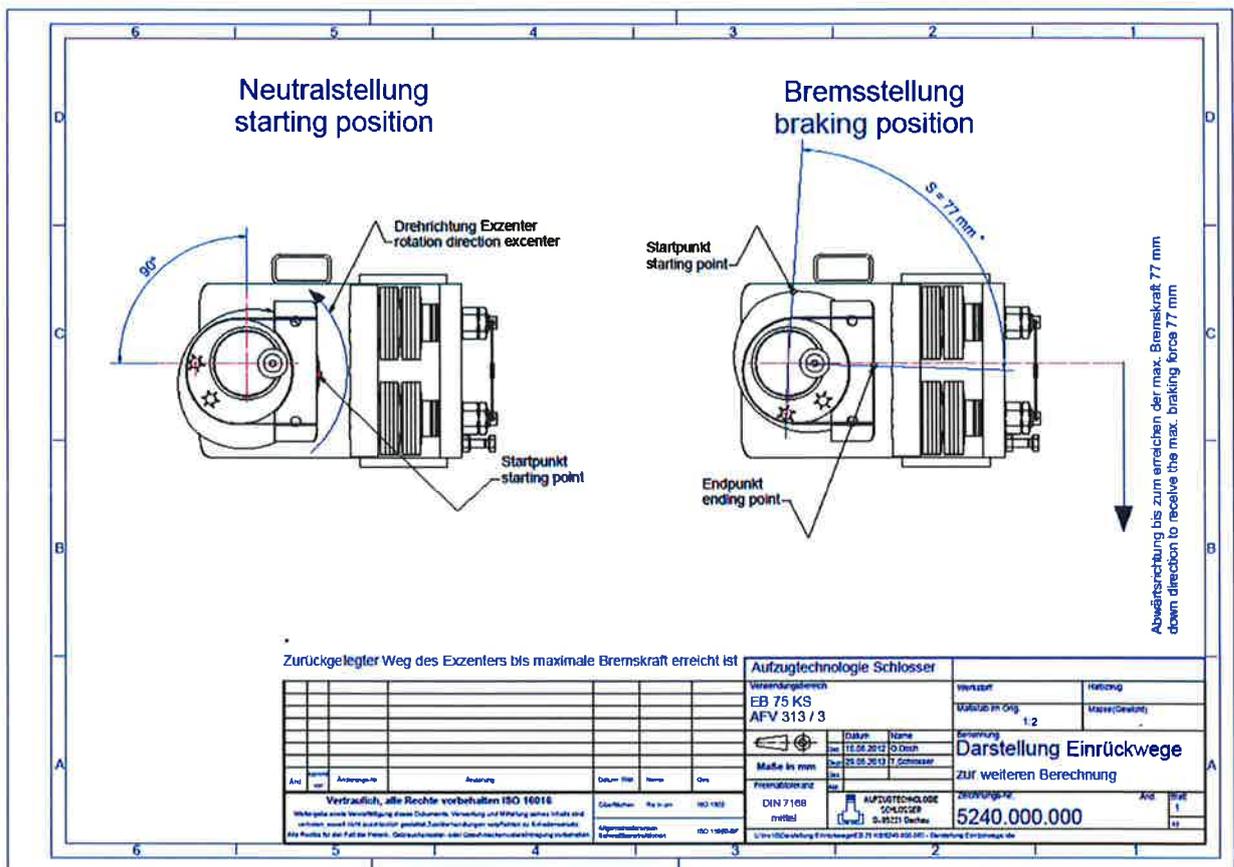
Bescheinigungsentscheidung von:



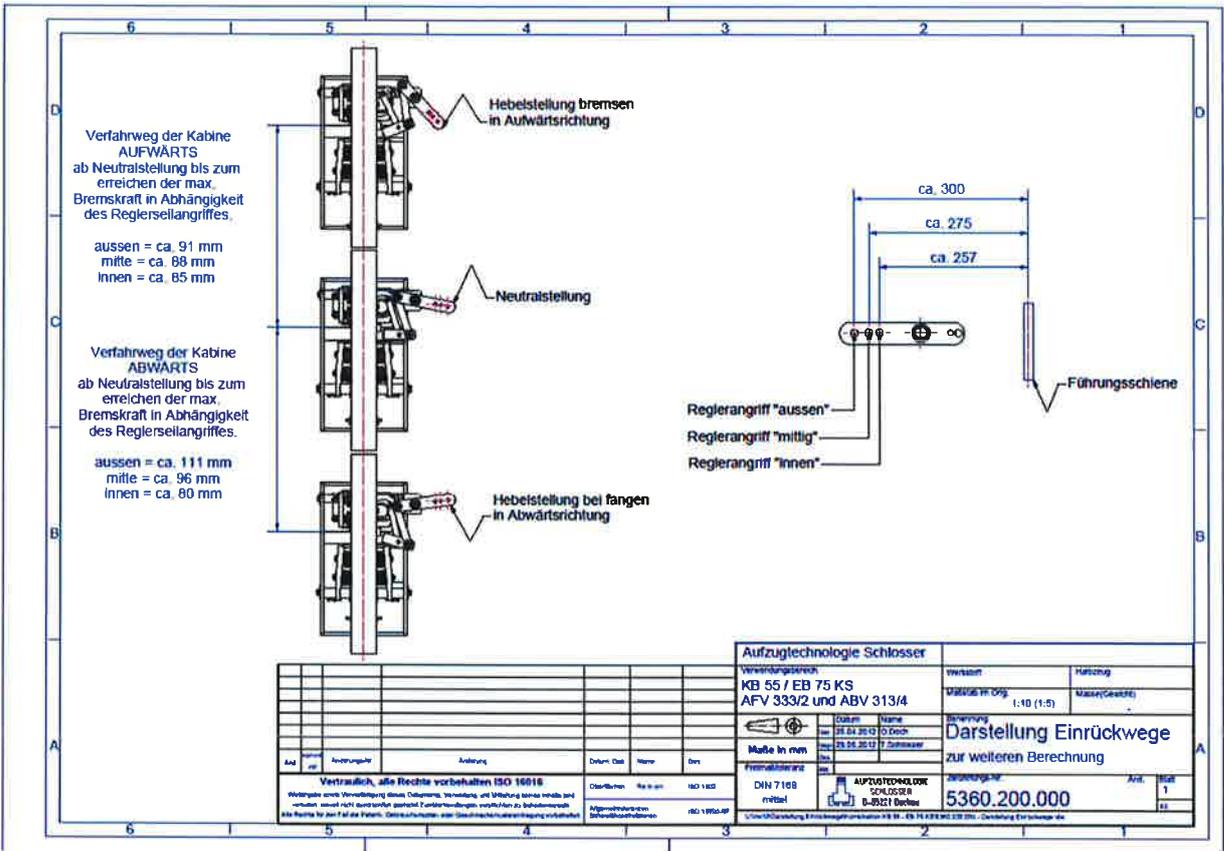
A. van den Burg
Product Specialist Certification
Liftinstituut B.V.

Anhänge

Anhang 1A : Die Aktivierung Abstand von EB 75 KS Fangvorrichtung (maximale Distanz zwischen dem Beginn der Aktivierung bis zur vollständigen Kraft sowohl in Richtung auf und ab Richtung, wenn auf den Kopf angebracht)



Anhang 1B : Die Aktivierung Abstand von EB 75 KS Fangvorrichtung in Richtung nach oben mit Schlosser Aktivierungsmechanismus angewendet.



Anhang 2 Dokumente der technischen Dokumentation, die Gegenstand der Prüfung waren

Titel	Dokumentnummer	Datum
Montage-Betriebs-Wartungsanleitung	-	15-02-2011

Anhang 3 Überprüfte Abweichungen von den Normen

EN xx-x par.	Anforderung	Abgenommene Konstuktion Beschreibung in Kapitel Dieses Berichts
Keine		

Anhang 4 Revisionsübersicht
ÜBERARBEITUNGEN BESCHEINIGUNG UND BERICHT

Rev.:	Datum	Zusammenfassung der Revision
-	24-07-2012	Original
1	30-05-2017	Umgestellt auf EU-Baumusterprüfung nach 2014/33/EU, EN 81-20 und EN 81-50